

Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 30. Juni 2004 (KWMBI II S. 2325), geändert durch Satzung vom 8. Mai 2007 [*], geändert durch Satzung vom 10. Februar 2010 [x],

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende

Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Zu § 1 und § 29 APromO

- (1) ¹Die Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Fakultät für Angewandte Informatik den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.).
- (3) ¹Der akademische Grad Dr. rer. nat. wird verliehen, wenn die Prüfungskommission im Sinne des § 18 APromO feststellt, dass die Dissertation naturwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
²Der akademische Grad Dr.-Ing. wird verliehen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Der Fachbereichsrat der Fakultät für Angewandte Informatik kann die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing.e.h.) als besondere Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in an der Fakultät für Angewandte Informatik vertretenen Fächern ausgezeichnet haben.

§ 2 Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 Abs. 1 und 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigte i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 APromO sind auch die Honorarprofessoren.
- (2) Im Falle einer Kooperationsvereinbarung i. S. des Artikels 80 Abs. 8 des BayHSchG mit einer

anderen bayerischen Universität sind mitwirkungsberechtigt auch die Professoren und Privatdozenten des Fachbereichs der Universität, mit dem die Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Zu § 4 APromO

- (1) Zur Promotion zugelassen sind Bewerber, die eine Diplom- oder Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, oder in einem eng verwandtem Fach an einer deutschen Universität abgelegt haben.
- (2) ¹Weitere Voraussetzung ist, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen wurde.
²Überdurchschnittlicher Erfolg liegt vor, wenn die zu der Prüfung gehörige schriftliche Arbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und die Gesamtnote der Prüfung nicht schlechter als 2,5 beträgt.
- (3) ¹Erbringt ein Bewerber die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 APromO oder § 2 dieser Promotionsordnung Mitwirkungsberechtigte, die das Fach, in das die Dissertation fällt, vertreten, den Antrag befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.
²Zusätzlich müssen folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Bei Promotion im Fach Informatik die erfolgreiche Teilnahme an Informatikveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus dem Haupt- oder Masterstudium in Informatik. Die entsprechenden Leistungsnachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note "gut" oder besser bewertet sein. Die Leistungsnachweise können auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
 - b) Bei Promotion im Fach Geographie entweder eine bestandene mündliche Prüfung, deren Form und Inhalt den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung für das Hauptfach entspricht, oder die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer dieses Faches, wenn die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach der Studienabschlussprüfung abgelegt wurden und die Abschlussnote jeweils "sehr gut" war.
- (4) ¹Bei Bewerbern, die nicht unter Abs. 1 fallen, und die ein Abschlussexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes erbracht haben, kann der Fachbereichsrat auf Antrag die allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen. ²Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- * (5) ¹Zur Promotion in einem an der Fakultät für Angewandte Informatik durch einen hauptberuflichen Professor vertretenen Fach wird bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Diplom- oder Masterstudium in einem Fach, das in einem engen fachlichen Bezug zu dem angestrebten Promotionsfach steht, mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Prüfungen im Umfang eines zusätzlichen fachlich einschlägigen zweisemestrigen Diplom- oder Masterstudiums an der Universität Augsburg nachgewiesen hat, wobei der Bewerber im Durchschnitt aller dieser Prüfungen mindestens die Note „gut“ erreicht haben muss. ²Die Modalitäten dieser Prüfungen regelt eine Prüfungskommission bestehend aus drei Hochschullehrern der Fakultät. ³Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass ein Hochschullehrer der Fakultät sich bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen.

§ 4 Promotionsgesuch

Zu § 5 Abs. 2 APromO

Der Bewerber muss zusätzlich zu den in § 5 Abs. 2 APromO geforderten Unterlagen eine Erklärung einreichen, welche Form der mündlichen Prüfung er wünscht.

§ 5 Dissertation

Zu § 5, § 8, § 14 APromO

- (1) Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Fakultät vertretenen Fachwissenschaft fallen.
- (2) Als Betreuer einer Dissertation kann nur eingesetzt werden, wer das Fach vertritt, in das die Dissertation fällt.
- (3) Auf Antrag kann auch ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, sofern dieser Mitwirkungsberechtigter in Promotionsangelegenheiten an einer wissenschaftlichen Hochschule ist.
- (4) ¹Bei der Dissertation muss es sich um eine vom Bewerber verfasste Arbeit handeln, die im Rahmen des laufenden Promotionsverfahrens entstanden sein muss. ²Im Zweifel wird dies vom Betreuer bestätigt. ³Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des Fachbereichsrates möglich, wenn der Betreuer der Dissertation dies befürwortet.
- (5) ¹Die Dissertation ist einschließlich ihrer Anlagen in Maschinschrift oder Druck in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Von dem Erfordernis der Abfassung in deutscher Sprache können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betreuer der Arbeit dies befürwortet.
- (6) Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren, ohne dass ein Einvernehmen hergestellt werden konnte, die von ihnen vorgeschlagenen Noten um nur eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 APromO eingelegt wird, die Dissertation mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Vorschlagsnoten entspricht.
- (7) Die nach § 2 Abs. 1 APromO oder nach § 2 dieser Promotionsordnung mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden vom Dekan vom Ausliegen der Voten und der Dissertation unterrichtet.

§ 6
Mündliche Prüfung

Zu § 9, § 18 Abs. 4, § 19 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrags, sowie einer wissenschaftlichen Aussprache über die Dissertation.
- (3) Der zweite Teil der Prüfung besteht entweder aus
 - a) einer wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet und angrenzender Fachgebiete des Themas der Dissertation oder aus
 - b) einer wissenschaftlichen Aussprache über den Stoff zweier weiterführender Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachgebiets der Dissertation.
- (4) Die Gesamtdauer der Prüfung soll ca. 90 Minuten betragen.
- (5) Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen durch einstimmige Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden.

§ 7
Durchführung der mündlichen Prüfung

Zu § 17 Abs. 3 und § 18 Abs.1 und 2 APromO

- (1) ¹Die Ladungsfrist nach § 17 Abs. 3 APromO kann auf Antrag des Bewerbers abgekürzt werden. ²Die Ladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen. ³Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit der Ladung veröffentlicht.
- (2) Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Kandidaten.
- (3) Wird gemäß § 5 Abs. 2 dieser Promotionsordnung ein auswärtiger Betreuer gewählt, so soll dieser der Prüfungskommission angehören.
- (4) Die Gutachter der Dissertation können der Prüfungskommission angehören.
- (5) Fällt eines der Prüfungsgebiete in den Bereich einer anderen Fakultät, so kann ein Hochschul-lehrer dieser Fakultät der Prüfungskommission angehören.
- (6) Nur die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in der mündlichen Prüfung Fragen an den Kandidaten stellen.

§ 8
Bildung der Gesamtnote der Promotion

Zu § 22 APromO

¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest. ²Diese errechnet sich aus der Note der Dissertation i. S. des § 14 APromO und der Note der mündlichen Prüfung i. S. des § 21 APromO. ³Hierbei wird die Note der Dissertation zweifach und die der mündlichen Prüfung einfach gewertet.

§ 9
Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 26 APromO

- x (1) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss entweder eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren im Print-On-Demand-Verfahren durch schriftliche Erklärung des gewerblichen Verlegers nachgewiesen werden; die Verpflichtung zur Ablieferung von sechs Exemplaren gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 APromO bleibt unberührt.“
- x (2) Der Bewerber kann anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gemäß § 26 Abs. 2 APromO auch fünf Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, abliefern.
- x (3) ¹Bei Einreichung der Exemplare hat der Dekan festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt sind. ²Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. ³Sie müssen am Ende einen Lebenslauf des Bewerbers enthalten.

§ 10
Übergangsbestimmungen

¹Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben, und ihre mündliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, können wählen, ob die zum Zeitpunkt der Einreichung gültige Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder diese Promotionsordnung Anwendung findet.

²Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben, und ihre Dissertation noch nicht veröffentlicht haben, können ihre Dissertation entsprechend § 9 dieser Promotionsordnung veröffentlichen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.